

# RS OGH 1937/11/23 3Ob893/37

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1937

## Norm

AußStrG §1 B3a

AußStrG §39

AußStrG §98

## Rechtssatz

Zum Antrag auf Richtigstellung der Todfallsaufnahme sind nur die Erben berechtigt. Der Abhandlungsrichter ist im außerstreitigen Verfahren nicht befugt, den Inhaber eines Einlagebuches, das dieser nach dem Tod des Erblassers, dessen Erlaubnis entsprechend, aus der Schreibtischlade an sich nahm und das nach Behauptung der Erben in den Nachlaß gehört, bei Zwang zur Herausgabe aufzufordern.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 893/37  
Entscheidungstext OGH 23.11.1937 3 Ob 893/37  
SZ 19/312

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0006027

## Dokumentnummer

JJR\_19371123\_OGH0002\_0030OB00893\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)